



Regionalverband Südlicher Oberrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) i. d. F. vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439):

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom 15.05.2019 (Az. 5-2424.-31/53) gemäß § 13 Abs. 1 LplG die am 13.12.2018 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene **Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren** genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält.

Die o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Begründung (einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Abs. 10 LplG und die Genehmigung der o.g. Teilfortschreibung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg liegen ab heute beim Regierungspräsidium Freiburg (Bissierstr. 7, 79114 Freiburg) und beim Regionalverband Südlicher Oberrhein (Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg) zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit der o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 11 Abs. 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist nach § 11 Abs. 2 ROG auch unbeachtlich, wenn § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist oder der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist,

dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Abs. 3 ROG).

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit der o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beachtlicher Mangel des nach § 9 Abs. 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Abs. 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit der o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist es ferner gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die die Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes ergänzen, ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung der Teilfortschreibung verletzt worden ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 LplG).

Nach § 11 Abs. 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 3. eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, dem Regierungspräsidium Freiburg oder gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Abs. 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Abs. 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein, dem Regierungspräsidium Freiburg oder gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die als Satzung beschlossene o. g. Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung nach § 13 LplG durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Klage erhoben werden.

Freiburg, den 31.05.2019
Dr. Christian Dusch, Verbandsdirektor